



*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

**Respekt | Hinsehen | Vorleben**



**Schwäbischer Skiverband**



**Prävention- und Schutzkonzept**



## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort – Prävention- und Schutzkonzept .....</b>	<b>4</b>
<i>Schutzziele.....</i>	4
<i>Prävention.....</i>	5
<i>Opferschutz .....</i>	5
<i>Prävention - und Schutzbeauftragte(r).....</i>	6
<i>Umgang mit Führungszeugnissen .....</i>	6
<i>Qualifizierung/Weiterbildung von Haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern .....</i>	8
<i>Erweitertes Führungszeugnis §30a Abs. 1 BZRG, §72 a VIII SGB .....</i>	9
<i>Selbstverpflichtungserklärung §72 VIII SGB.....</i>	9
<i>Ehrenkodex und Verhaltenskodex in der Kinder- und Jugendarbeit .....</i>	9
<i>Handlungs- Kommunikations- und Interventionsplan.....</i>	10
<i>Vorgehensweise bei Verdachtsfällen .....</i>	11
<i>Publikationen &amp; Netzwerke .....</i>	12
<i>Rehabilitation.....</i>	12
<i>Verbandsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten.....</i>	12
<b>Hintergrundinformation &amp; Rechtsgrundlage.....</b>	<b>13</b>
<i>Kein Tabu sondern Thema! .....</i>	13
<i>Kindeswohlgefährdung.....</i>	13
<i>Sexualisierter Gewalt und Missbrauch .....</i>	13
<i>Begriffsabgrenzung .....</i>	13
<i>Gesetzliche Grundlagen.....</i>	14
<b>Verhaltensregeln &amp; Risikomanagement.....</b>	<b>15</b>
<i>Abschätzung von Risikofaktoren und Festlegung von Verhaltensregeln .....</i>	15
<i>Vorbeugung und Spielregeln bei Lehrgängen.....</i>	16
<b>Evaluation .....</b>	<b>16</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>17</b>
<i>Anlage 1 – Kontakte Prävention- und Schutz .....</i>	18
<i>Anlage 2 - Verschwiegenheitserklärung.....</i>	19
<i>Anlage 3 - Qualifizierung &amp; Schulung.....</i>	20
<i>Anlage 4 - Führungszeugnis.....</i>	21
<i>Anlage 5 - Selbstverpflichtungserklärung.....</i>	22
<i>Anlage 6a - Ehrenkodex.....</i>	23



*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

<i>Anlage 6b - Vereinbarungen für ehrenamtliche Tätigkeit.....</i>	<i>24</i>
<i>Anlage 6c - Regelungen für Mitglieder der Lehrteams im SSV e.V. ....</i>	<i>25</i>
<i>Anlage 7a - Handlung &amp; Kommunikation.....</i>	<i>27</i>
<i>Anlage 7b - Vorlage Gesprächsprotokoll (1).....</i>	<i>28</i>
<i>Anlage 7b - Vorlage Gesprächsprotokoll (2).....</i>	<i>29</i>
<i>Anlage 7b - Vorlage Gesprächsprotokoll (3).....</i>	<i>30</i>
<i>Anlage 8a - Wichtige gesetzlichen Grundlage - StGB.....</i>	<i>31</i>
<i>Anlage 8b - Jugendschutz Europa .....</i>	<i>32</i>
<i>Anlage 9a - Verhaltenskodex .....</i>	<i>33</i>
<i>Anlage 9b - Risikomanagement - Gefahrenpotentiale.....</i>	<i>34</i>
<i>Anlage 10 - Spielregeln Peer-Groups.....</i>	<i>35</i>
<i>Anlage V1 - Checkliste allgemein – Vorbereitung im Verein (Schritt 1-5) .....</i>	<i>36</i>
<i>Anlage V2 - Abfrage und Archivierung von Führungszeugnis .....</i>	<i>38</i>
<i>Anlage V3 - Führungszeugnis – Gebührenbefreiung.....</i>	<i>39</i>
<i>Anlage V4 - Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....</i>	<i>40</i>
<i>Anlage 11 – Eine Auswahl externe Kontakt- und Anlaufstellen.....</i>	<i>41</i>



## Vorwort – Prävention- und Schutzkonzept

### Der SSV will durch aktive Prävention zum Schutz der Jugend beitragen.

Die körperliche und emotionale Nähe und die Bindung, die im Sport gerade entstehen soll, ist für die Förderung des sozialen Zusammenhalts in unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig bietet der Sport jedoch auch die Chance, Grenzverletzungen, die im Sport oder außerhalb des Sports geschehen, wahrzunehmen und Hilfe anzubieten. Es ist unsere gesamtgesellschaftliche Aufgabe hinzuwirken, dass Angst, Hass und Gewalt niemals und für niemanden eine Alternative sein darf.

### Der SSV steht für Verständnis und Gemeinschaft.

### Sport verbindet. Ohne Grenzen.

Ziel des organisierten Sports ist es, Kindern, Jugendlichen und allen Menschen mit und ohne Behinderung sportbezogene Erlebnisse zu ermöglichen, die ihnen helfen, selbstbewusste, eigenverantwortliche Menschen zu werden und sich als solche weiter zu entwickeln.

Um diese Entwicklung zu ermöglichen, muss der SSV seine Verbands-, Regional-, Bezirks- und Vereinsstruktur so gestalten, dass die Themen Prävention, Intervention und Publikation in die tägliche Arbeit integriert werden.

Der SSV e.V. sieht die Aufgabe des Schutzes und der Prävention nicht auf das Thema des sexuellen Missbrauchs beschränkt. Der SSV e.V. möchte die Kinder, Jugendlichen und alle Menschen umfassend schützen.

### Schutzziele

- Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch
- Schutz vor Missbrauch von Alkohol und Drogen
- Schutz vor Missbrauch von leistungssteigernden Mitteln und Substanzen
- Schutz vor Missbrauch durch Mobbing, Ausgrenzung
- Schutz vor Missbrauch von Social Media
- Schutz vor Gewalt und digitaler Gewalt
- Schutz vor Diskriminierung
- Schutz von Minderjährigen als Ausbilder\*Innen in den Vereinen
- Schutz für Minderjährige als Auszubildende bei SSV-Maßnahmen
- Schutz für alle Auszubildende oder Teilnehmer bei SSV-Maßnahmen





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Prävention

Der Skiverband fördert und unterstützt Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt, gegen die Ausübung von jeglicher Gewalt bzw. gegen Missbrauch aller Art sowie gegen Diskriminierung. Für seine haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter bietet er qualifizierte Aus- und Fortbildungsangebote an, um diese auf einen aktiven Schutz insbesondere von Minderjährigen vorzubereiten.

Neben dem Schutz der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor jeglicher Gewalt und vor Missbrauch aller Art bekennt sich der Schwäbische Skiverband e.V. ebenfalls zum Schutz von Erwachsenen und Menschen mit Behinderung.

## Opferschutz

Ein Anliegen dieses Schutzkonzepts ist es, die Kultur des Hinschauens weiter zu verfestigen. Mit menschlichem Beistand, Zuwendung und Anteilnahme soll dem Betroffenen ermöglicht werden, sich anzuvertrauen. Das Opfer darf mit seinen Nöten, Problemen, Ängsten und Sorgen nicht allein gelassen werden. Es soll respektiert und ernst genommen werden.

Jugendliche und vornehmlich Kinder sind das schwächste Glied in der Kette und benötigen unseren besonderen Schutz. Kriminalität und insbesondere sexualisierte Gewalt kann jeden völlig überraschend treffen, dann ist Hilfe oft von einem auf den anderen Moment erforderlich.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Opfer die Wahrheit sagt und auf Beistand angewiesen ist. Einfühlsamer Umgang, ein „sicherer Ort“ und die Vermittlung individueller Hilfsangebote unter Einbindung der Sorgeberechtigten, sollen den Schutzbedürftigen aus seiner Opfersituation führen.

Verschiedene (regionale und überregionale) Beratungsstellen für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und Erwachsene bieten für von sexualisierter Gewalt Betroffene sowie bei Fragen zum Thema sexualisierte Gewalt Beratung und Unterstützung an.





## Prävention - und Schutzbeauftragte(r)

### Anlagen 1 + 2

Der Schwäbische Skiverband e.V. benennt eine(n) Schutzbeauftragte(n) für Prävention und Mitgliederschutz. Diese Rolle wird derzeit kommissarisch vom Vizepräsident Verbandsentwicklung Ortwin Veile wahrgenommen.

Diese(r) ist erste(r) Ansprechpartner(in), nicht nur für diejenigen, die Feststellungen über sexualisierte Gewalt, sonstige Gewalt oder Missbrauch im Sportbereich getroffen hat, sondern auch für Betroffene von Gewalt und Missbrauch jeglicher Art. Ebenso ist er Ansprechpartner für jede Form von erlebter Diskriminierung. Er/sie ist ebenfalls Ansprechpartner(in) in Richtung Deutscher Skiverband (DSV), Württembergischer Landesportbund (WLSB), für Fachberatungsstellen bzw. andere externe Stellen sowie für Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene und deren Eltern. In Fällen von Diskriminierung können sich Betroffene auch an die Kontaktstelle Antidiskriminierung beim WLSB wenden.

Der/die Schutzbeauftragte handelt entsprechend des Interventionsplanes des Schutzkonzeptes und fungiert als Bindeglied zwischen allen Betroffenen. Er/sie unterliegt im Besonderen den Bestimmungen des Datenschutzes.

Weitere Aufgaben des/der Schutzbeauftragten für Kinder und Jugendlichen sind neben den Kontakten mit Beratungsstellen die Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich sowie die Berichtspflicht gegenüber dem Präsidium nach besonderer Weisung.

## Umgang mit Führungszeugnissen

Alle erweiterten Führungszeugnisse (erwFZ) des Personenkreises, der ein solches vorzulegen hat, werden an eine Person in der Geschäftsstelle zur Einsicht gesandt, derzeit ist dies Stefanie Berner. Sie hinterlegt im jeweiligen Personenaccount im Kennzeichen polizeiliches Führungszeugnis die Gültigkeit und setzt einen Haken sofern erwFZ i.O. sind. Hat ein erwFz einen Eintrag, geht sie eigenverantwortlich auf diese Person zu und holt die Erlaubnis, dass der/die Schutzbeauftragte informiert wird. Im Anschluss findet ein Gespräch mit der betroffenen Person statt und es wird eine Einzelfallentscheidung getroffen. Verweigert die betroffene Person die Information des/der Schutzbeauftragten oder das Gespräch, führt dies zur sofortigen Abberufung dieser Person.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte des Betroffenen sind strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das **Original** vorgelegt werden. Möglichkeiten sind ein Scan an [psg@online-ssv.de](mailto:psg@online-ssv.de), der Postweg oder eine persönliche Vorstellung. Per Post zugesandte erwFZ werden nach Durchsicht zurückgesandt.





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit dem erwFZ eingewiesen.





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Qualifizierung/Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterenden

### Anlage 3

Für einen wirksamen Schutz aller ist die Qualifizierung und Auswahl insbesondere aller Personen, die für den schwäbischen Skiverband tätig sind, von elementarer Bedeutung. Hier die Gewährung eines hohen Standards durch regelmäßige Sensibilisierungsmaßnahmen sowie Fortbildungen als dynamischen Prozess zu sichern, ist unser Anspruch.

Aus diesem Grund haben alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter (siehe Punkt Qualifizierung & Schulung) verpflichtend an Fortbildungen und Qualifizierungen zum Thema Prävention im Sinne der Schutzziele mit mindestens fünf Lerneinheiten teilzunehmen. Diese Schulung kann vom Schwäbischen Skiverband oder vom Deutschen Skiverband durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können als Einzelfallentscheidung Schulungen von anderen Verbänden anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt nach Beratung dem/der Schutzbeauftragten.

Eine Tätigkeit im Verband ist nur nach Teilnahme der Grundschulung möglich. Eine Weiterbildung muss alle 5 Jahre erfolgen. Die Verpflichtung zur Teilnahme wird in die Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit aufgenommen.





365 Tage sportlich aktiv  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Erweitertes Führungszeugnis §30a Abs. 1 BZRG, §72 a VIII SGB

### Anlage 4

Das erweiterte Führungszeugnis unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verband und ist ein Instrument, mit dem man frühzeitig rechtskräftig verurteilte Sexualstraftäter identifizieren kann. Die Vorlage und die Einsicht in das Papier sollen dazu beitragen, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen.

Das erweiterte Führungszeugnis hat eine Gültigkeit von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum und ist dann erneut zu beantragen und zur Einsichtnahme vorzulegen. Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen, bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich. Einzelheiten zum Personenkreis, Datenschutz und Intervall der Einsicht regeln die gesetzlichen Bestimmungen, die Ausführungsbestimmungen des Verbandes und die Vereinbarung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der jeweiligen Jugendämter.

## Selbstverpflichtungserklärung §72 VIII SGB

### Anlage 5

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit im Verband so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, muss zumindest die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden. Das erweiterte Führungszeugnis ist im Nachhinein unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Verband kann gemäß §72 a Abs. 4 SGB VIII eine selbstverpflichtende Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließen.

## Ehrenkodex und Verhaltenskodex in der Kinder- und Jugendarbeit

### Anlage 6a-c

Alle Ausbilder/Trainer und sonstige für den Verband tätige Personen verpflichten sich den Ehrenkodex einzuhalten und schriftlich anzuerkennen.

**Siehe auch Präventionsschutz: Anlage 6b+c, Vereinbarung für alle ehrenamtlich Tätigen (§7) und Mitgliedschaft im Lehrteam des SSV e.V. Punkt 1.**

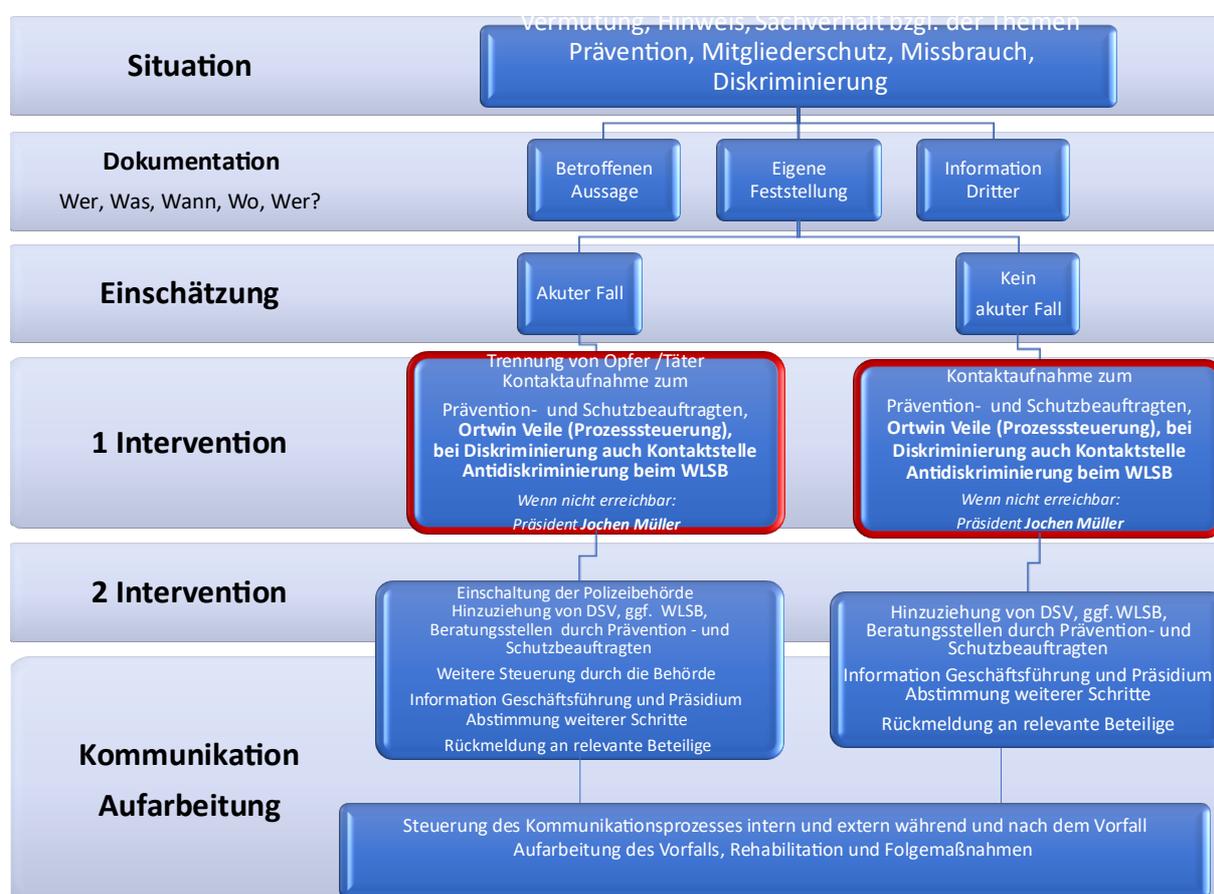




## Handlungs- Kommunikations- und Interventionsplan

### Anlagen 7a-c

Der Handlungs-, Kommunikations- und Interventionsplan ist der Leitfaden unseres Handelns und wird von allen Haupt- und Ehrenamtlich tätigen Personen eingehalten. Der/die Prävention- und Schutzbeauftragte ist in diesen Situationen erste Anlaufstelle. Ist diese(r) kurzfristig nicht erreichbar, vertritt der Präsident.





## Vorgehensweise bei Verdachtsfällen

### Anlage 7a-c

Zur Aufnahme und Archivierung einer Meldung zu einem Verdacht oder Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt bzw. sonstiger Verstöße gegen das Prävention- und Schutzkonzept sowie Diskriminierung im Sport.

#### Hinweise:

- *Die kontaktaufnehmende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach!“).*
- *Das Protokoll/die Dokumentation sollte während des Telefonats/Gesprächs handschriftlich und nicht per PC/Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden. Ggfs. ist es notwendig zuerst zuzuhören und dann die Notizen aufzuschreiben.*
- *Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, da dies ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.*

#### Gesprächsverlauf/Fragen bei Kontaktaufnahme mit einer Vermutung, einem Hinweis oder einem Sachverhalt

- **Wer ruft an? Wer nimmt Kontakt auf?**
- **Was ist der Grund des Anrufes bzw. der Kontaktaufnahme?**
- **Wer wird verdächtigt?**
- **Wer ist betroffen?**
- **Was wurde bereits unternommen?**
- **Wie wird verblieben?**

#### Gesprächsverlauf, ggfs. Auffälligkeiten bei einer Person selbst ansprechen (ggfs. vor dem Gespräch Beratung bei Prävention-Schutzbeauftragten einholen)

- Gesprächsbereitschaft signalisieren; Sorge ausdrücken, aufgefallenen Veränderungen erläutern
- Nicht zu Aussagen drängen, keine suggestiven Fragen oder wertende Haltung
- Ruhe bewahren; oft äußert sich eine Person nicht gleich; Vertrauen und Öffnung muss sich erst aufbauen; **Kontakt halten; Vertrauen aufbauen; wiederholt Bereitschaft zum Gespräch und zur Unterstützung zu zeigen**





365 Tage sportlich aktiv  
schwäbischer  
skiverband e.v.

- **Nicht allein auf das Problem eines Verdachts von sexualisierter Gewalt fixieren, sondern Offenheit für jede Form von kindlichen und jugendlichen Konflikten zeigen**

## Publikationen & Netzwerke

Die Bemühungen des Verbandes zum Schutz der Kinder und Jugendlichen werden publiziert. Innerhalb des Verbandes sowie für Außenstehende soll deutlich werden, dass der Skiverband sein Schutzkonzept lebt und auf potentielle Täter achtet. Entsprechende Veröffentlichungen sollen auch öffentlich auf der Homepage ersichtlich sein.

Der Verband und seine Präventionsbeauftragten knüpfen und pflegen regionale Netzwerke des Kinder- und Jugendschutzes und ziehen diese beratend hinzu.

## Rehabilitation

In einigen Interventionsprozessen stellt sich heraus, dass die Person weder eine Straftat begangen hat noch ein für die weitere Zusammenarbeit unzumutbares Fehlverhalten aufweist. Sollte dieser Fall eintreten, gilt es die beschuldigte Person vollständig zu rehabilitieren und zu unterstützen.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen.

Erfahrungen zeigen jedoch, dass unbegründete Verdachtsäußerungen in der Praxis sehr selten vorkommen.

Auch auf die Gefahr hin, dass sich ein Verdacht als unbegründet erweist - als Verband, der sich professionell dem Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen widmen möchte, - muss das Sicherstellen der Unversehrtheit von Leib und Seele der heranwachsenden Sportler oberste Priorität haben. Der Schutz der Minderjährigen steht an erster Stelle.

## Verbandsinterne Konsequenzen bei Fehlverhalten

Grenzverletzungen und Fehlverhalten haben Konsequenzen. Wie diese genau aussehen, ist stark vom jeweiligen Verdacht/Vorfall, der Beschwerde und der tatsächlichen Gegebenheiten abhängig. Generell führen wir mit allen betroffenen Personen Gespräche, um den Sachverhalt objektiv bewerten zu können und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen zu treffen. Konsequenzen können je nach Beurteilung der Situation ein Gespräch, eine Ermahnung/Rüge, eine Abmahnung bis hin zur Beurlaubung und Ausschluss aus dem Verband und strafrechtliche Maßnahmen sein.





## Hintergrundinformation & Rechtsgrundlage

### Kein Tabu, sondern Thema!

Es gibt keinen Generalverdacht, aber die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ist Realität in der Gesellschaft. Ob z.B. in Jugendarbeit, Sport, Musik oder Bildung, Menschen die zur Pädokriminalität neigen suchen sich Zugang zu jungen Menschen. Aber auch in ihrem nahen sozialen Umfeld sind Kinder- und Jugendliche gefährdet und der Sport, der Verein oder die Jugendgruppe bietet ihnen somit einen sicheren „Rückzugsort“. Wir sind achtsam im Verband und sehen uns in der Verantwortung zur Prävention und zum Schutze bei Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt sowie Missbrauch. Wir haben und entwickeln dies bzgl. wirksame Strukturen und Prozesse zum Schutz der Kinder- und Jugendlichen im Verband.

### Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes/Jugendlichen durch Tun oder Unterlassen gravierende beeinträchtigt wird.

### Sexualisierter Gewalt und Missbrauch

Für den Begriff „sexualisierte Gewalt“ gibt es keine allgemeingültige Definition. Die Bezeichnung wird vielmehr als Überbegriff für verschiedene Formen von Machtausübung und Machtmissbrauch mit dem Mittel der Sexualität als intimster Bereich des Menschen verwendet.

### Begriffsabgrenzung

Handlungen **sexualisierter Gewalt** werden gegen den Willen einer anderen Person ausgeübt. Dabei spielt der Täter sein Machtverhältnis gegenüber dem Opfer aus und lässt dieses seine Überlegenheit spüren. Unter sexualisierter Gewalt versteht man jedoch nicht nur erzwungene, sexuelle Handlungen wie Nötigung oder Vergewaltigung, sondern **sexualisierte Gewalt** beginnt bereits bei sexuellen Übergriffen durch Worte, Bilder, Gesten - **Handlungen mit und ohne direkten Körperkontakt** (z. B. sexistische Witze, anzügliche Bemerkungen, Zeigen pornografischer Abbildungen). Ebenso **sexuelle Grenzverletzungen** wie z.B. unangemessenes Berühren, Aufforderung betroffener Personen mit Ihr allein zu sein, sich vor anderen ausziehen oder entblößen.

Zur Prävention zählen grundsätzlich alle Maßnahmen, die dabei helfen, Risiken frühzeitig zu erkennen und somit sexualisierte Gewalt und Grenzverletzungen zu vermeiden.





## Gesetzliche Grundlagen

### Anlage 8a,b

- Kindeswohl ist verfassungsrechtliche Grundlagen (Grundgesetz)  
Elternverantwortung; Art.1 Schutz der Menschenwürde; Art. 2 Allg.  
Persönlichkeitsrecht; Art.3. Gleichheit vor dem Gesetz
- Nachrangigkeit des Staates (Wächteramt-Grundlage) § 8a SGB VIII;  
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Familiengerichtliche Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung sind im  
BGB § 1666 Abs. 1 BGB geregelt
- 1.1.2012 Bundeskinderschutzgesetz tritt in Kraft
- 2014 Arbeitshilfen zur Umsetzung des Landesjugendamtes mit  
Landessportverband
- Das Strafgesetzbuch (StGB) regelt diese Straftaten gegen Verletzung der  
Fürsorge- und Erziehungspflicht und die sexuelle Selbstbestimmung
- §171 StGB Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- „Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ bezeichnet Straftaten  
nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs (StGB)  
(Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)
- §174 bis 174c, 176 bis 180a,181a, 182 bis 184f StGB, Tatbestände gegen die  
sexuelle Selbstbestimmung
- § 225 StGB, Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB, Tatbestände gegen die persönliche  
Freiheit
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (SGB VIII)





## Verhaltensregeln & Risikomanagement

### Abschätzung von Risikofaktoren und Festlegung von Verhaltensregeln

#### Anlage 9a,b

Damit umfassend und konkret vor sexueller Gewalt geschützt werden kann, ist die Prüfung der dafür notwendigen Bedingungen erforderlich. Dazu sollte eine sogenannte Risikoanalyse in den Ressorts/Bereichen durchgeführt werden. Mit deren Hilfe die Strukturen im Hinblick auf sexualisierte Gewalt und Grenzüberschreitungen begünstigende Faktoren analysiert werden. Verschiedene Trainings- und Ausbildungssituationen, werden unter Berücksichtigung des Vertrauensverhältnisses analysiert und Risiken bzgl. sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen identifiziert. Die festgestellten Gefahrenpotenziale werden möglichst beseitigt und im Verhaltenskodex ergänzt und festgelegt. Der bestehende Verhaltenskodex stellt hier die Grundlage dar.

Die Verhaltensregeln sollen ebenso allen haupt- und ehrenamtlich Tätigen Handlungssicherheit bei der Ausübung ihres Amtes geben. Sie sind also gleichermaßen eine Schutzmaßnahme für die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und auch erwachsenen Auszubildenden

Verantwortlich ist der/die jeweilige VP Ressortleiter mit seinen Fachausschüssen.

*Mögliche sportspezifische Risikofaktoren die hinterfragt werden, beziehen sich auf Situationen, Rituale, Kultur, Struktur, Abhängigkeitsverhältnis etc. Beispielsweise:*

- *Sportartspezifische Aktivitäten, Trainings- und Wettkampfsituationen*
- *Hilfestellungen, notwendige Körperkontakte*
- *Sportspezifische Kleidung*
- *Umzieh/Dusch Situationen*
- *Fahrten zu Wettkämpfen*
- *Übernachtungen bei Wettkämpfen*
- *Abgeschirmte Trainingssituation*
- *Einzeltraining/Einzelbesprechungen*
- *Rituale=Umarmungen, Siegerehrung*
- *Enge Bindung an Trainer/in, Übungsleiter/in u.a.*

(siehe Anlagen 9 a,b)





## Vorbeugung und Spielregeln bei Lehrgängen

### Anlage 10

Zu Beginn von Trainings, Lehrgängen oder sonstigen Maßnahmen sollen die Lehrgangsleiter\*Innen die Spielregeln für Peer Groups der DSJ vorstellen und mit den Teilnehmern vereinbaren.

## Evaluation

Um den angestrebten Standard der Prävention und des Schutzes im Verband zu gewährleisten und stetig weiterzuentwickeln findet im überdauernden Arbeitskreis ein kontinuierlicher Austausch, zur Information, Evaluation und Weiterentwicklung statt.

1x jährlich Review und Weiterentwicklung im jeweiligen Verband  
Teilnehmer: Präsidium und Prävention- und Schutzbeauftragte(r)

1x jährlich verbandsübergreifend Review und Weiterentwicklung  
Teilnehmer: Präsidium und Prävention- und Schutzbeauftragte(r) der Verbände

## Hinweise an Vereine

### Anlagen V1 – V4

Das Prävention- und Schutzkonzept des Schwäbischen Skiverbandes kann nur im Rahmen seines Verantwortungsbereiches seine Wirkung entfalten kann.

Das vorliegende Konzept soll auch der Anregung für die Vereine dienen, sich ebenfalls intensiv und umfassend mit diesem wichtigen und drängenden Thema auseinanderzusetzen.

Dieses Konzept und die Materialien (Anlage V1-V4) können dazu verwendet werden.





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlagen





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlage 1 – Kontakte Prävention- und Schutz

Verband	Name	Rolle	Telefon	Email
SSV	Ortwin Veile	Präventions- und Schutzbeauftragter VP Verbandsentwicklung	0172-7153224	veile@vauem.de
SSV	Jochen Müller	Präsident	0176-10169102	muellejj@t-online.de
Polizei			110	
Europolizei			112	
<b>verbandsübergreifend</b>				
DSV	Carolin Heuberger	Präventions- und Schutzbeauftragte(r)	0162-2914218	carolin.heuberger@deutscherskiverband.de





## Anlage 2 - Verschwiegenheitserklärung

Im Rahmen des Prävention- und Schutzkonzeptes und der damit verbundenen Tätigkeit besteht die Möglichkeit, dass ich z.B. im Rahmen von Beratungen und Austausch mit dem Vorstand oder Anderen,

- **Kenntnis vom erweiterten Führungszeugnis erhalte**
- **Kenntnis von Meldungen zu Grenzverletzungen oder anderen Vorfällen erhalte.**

In diesem Zusammenhang **verpflichtete ich mich** gegenüber dem Verband, alle mir im Rahmen meiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden,

- **personenbezogenen Informationen und Daten sowie**
- **Informationen jeglicher Art in Bezug auf das erw. Führungszeugnis**
- **Sachverhaltsschilderungen jeglicher Art**

gegenüber **Dritten streng vertraulich** zu behandeln.

**Die/der Beauftragte ist alleinig berechtigt, im Rahmen Ihrer/seiner Aufgabe und Tätigkeit, Kontakt zu folgenden Dritten, Personen und Institutionen aufnehmen.** Eine Abweichung davon bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

**Ausnahme der Vertraulichkeit des/der Präventions- Schutzbeauftragte(r): gegenüber Dritten betrifft folgende Personen/Institutionen:**

- Der Betroffene selbst, derjenige/diejenige die Daten oder Informationen anvertraut hat
- Mitglieder des Vorstands/Präsidium
- Externe Ansprechpartner zum Thema Kinderschutz
- Strafverfolgungsbehörde

Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_





## Anlage 3 - Qualifizierung & Schulung

### Schulungskonzept

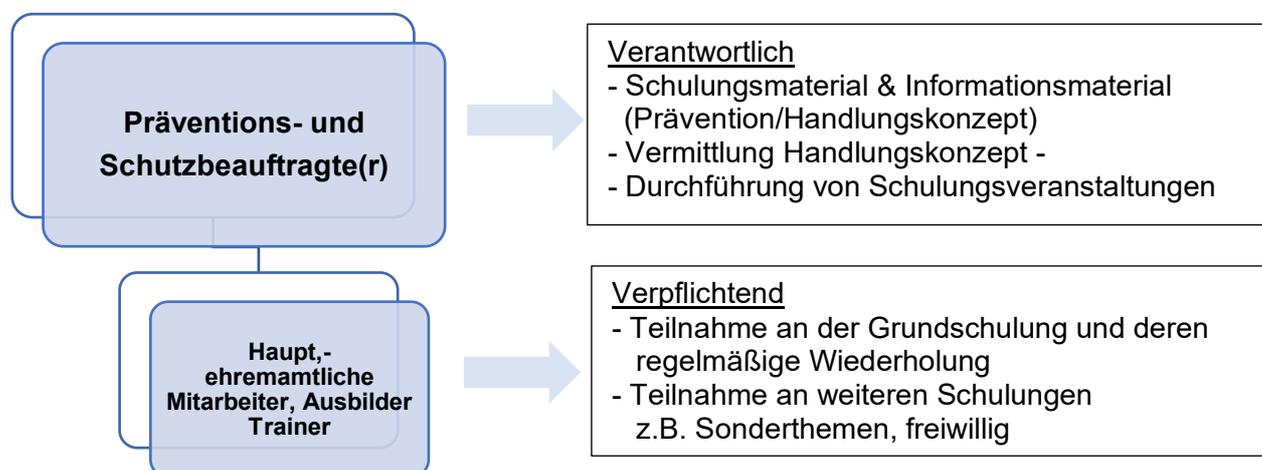
Um einen hohen Standard insbesondere durch Prävention zu gewährleisten, werden regelmäßige Schulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt.

Zur Teilnahme verpflichtet sind:

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen
- Funktionäre
- Ausbilder
- Trainer

die jeweils einen Vertrag mit dem Schwäbischen Skiverband e.V. haben.

Die Schulung kann vom Schwäbischen Skiverband oder vom Deutsche Skiverband durchgeführt werden. In Ausnahmefällen können als Einzelfallentscheidung Schulungen von anderen Verbänden anerkannt werden. Die Entscheidung obliegt nach Beratung dem/der Schutzbeauftragten. Die o.g. Zielgruppe nimmt verpflichtend an der Grundschulung teil und wiederholt die Schulung alle 5 Jahre. Bei fehlendem Nachweis der Grund bzw. Wiederholungsschulung (nach 5 Jahren) ist keine haupt- und ehrenamtliche Tätigkeit möglich. Die Schulungen werden über das Lehrgangsmangement des Verbandes abgewickelt, dadurch ist eine Nachvollziehbarkeit der regelmäßigen Teilnahme gesichert.



**Präventions- und Schutzbeauftragte(r)**

#### Verantwortlich

- Schulungsmaterial & Informationsmaterial (Prävention/Handlungskonzept)
- Vermittlung Handlungskonzept -
- Durchführung von Schulungsveranstaltungen

**Haupt-, ehrenamtliche Mitarbeiter, Ausbilder Trainer**

#### Verpflichtend

- Teilnahme an der Grundschulung und deren regelmäßige Wiederholung
- Teilnahme an weiteren Schulungen z.B. Sonderthemen, freiwillig

### Schulung – Prozess

Alle derzeitigen Haupt- und ehrenamtlich Tätigen nehmen **mind. 1 x an der Grundschulung** teil.

Alle Haupt- und Ehrenamtlichen, die ihre Tätigkeit **neu** aufnehmen, nehmen zum **bald möglichst nächsten Termin** an der Grundschulung teil.

Der/Die Prävention- und Schutzbeauftragte bietet **regelmäßig 2 - 4 x jährlich** eine Grundschulung an (Online oder Präsenz).

Der/Die Präventions- und Schutzbeauftragte **bietet zusätzlich und unregelmäßig, vertiefende Sonderschulungen** zu bestimmten Themen z.B. weiteren Schutzziele an (Online oder Präsenz).

#### ▪ **Grundschulung – Inhalte**

*Dauer der Schulung inkl. Selbststudium 5 UE à 45 Min*

- Themen-Einleitung/Aktuelles
- Rechtsgrundlage
- Hintergrundinformationen: Fakten, Zahlen, Studien, Projekte
- Prävention: Kindeswohlgefährdung
- Prävention: Sexuelle Gewalt & Missbrauch Begrifflichkeiten, Täterstrategien
- Handlungskonzept– „Erkennen/Handeln“
- Krisen & Kommunikationsplan
- Schneesport spezifische Verhaltensregeln
- Fragen und Antworten
- Netzwerk und Austausch
- Weitergabe von Informationsmaterial/-quellen



## Anlage 4 - Führungszeugnis

**Das Bundeszentralregister sendet das erweiterte Führungszeugnis an die Antragstellenden, die es im Verband/Verein anschließend der zuständigen einsichtsberechtigten Person vorlegt.** Im Rahmen der Vorlage des erwFZ sind die Daten und Persönlichkeitsrechte des/der Betroffenen strikt zu beachten. Die Daten sind streng vertraulich. Es muss immer das **Original** vorgelegt werden. Der Postweg ist möglich oder auch eine persönliche Vorstellung. (pdf.-Datei per Mail, Fax oder Fotokopie aus Datenschutzgründen nicht zulässig). Die mit der Einsichtnahme betrauten Personen haben die erforderliche Erklärung zum Datenschutz abgegeben und sind in den Umgang mit dem erwFZ eingewiesen.

### Erweitertes Führungszeugnis

Antrag bei der zuständigen Gemeinde, Gebührenbefreiung mit SSV-Vordruck  
Weiterleitung an einsichtsberechtigten Amtsträger\*in, Ombudsmann\*frau >  
Prüfung:

„OK“ = kein Eintrag

„NEGATIV“ = Eintrag vorhanden oder keine Abgabe innerhalb Frist

Für den Fall von Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen betreffen, sollte der einsichtsberechtigte Personenkreis -nach Anhörung des Betroffenen- eine Beschlussempfehlung an das geschäftsführende Präsidium aussprechen.





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlage 5 - Selbstverpflichtungserklärung

### Selbstverpflichtungserklärung für ehrenamtlich- oder nebenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Person

Vor- Zuname: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Hiermit versichere ich, dass ich **nicht** wegen folgender Straftaten

- Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Tatbestände gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f StGB)
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)
- Tatbestände gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB)

rechtskräftig verurteilt worden bin und derzeit auch kein Anfangsverdacht oder entsprechendes Ermittlungsverfahren wegen der o.g. Straftaten gegen mich anhängig ist.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den SSV e. V. über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Gleichzeitig verpflichte ich mich, unverzüglich ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen und sofort dem SSV e.V. zur Einsichtnahme vorzulegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift





## Anlage 6a - Ehrenkodex



Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.  
Hiermit verspreche ich, \_\_\_\_\_:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Menschen und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
- **Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.**

Ort, Datum

Unterschrift





## Anlage 6b - Vereinbarungen für ehrenamtliche Tätigkeit

### Vereinbarung über ehrenamtliche Tätigkeit

Zwischen dem Schwäbischen Skiverband e.V.  
– im folgenden SSV genannt

und \_\_\_\_\_  
im folgenden Trainer/Ausbilder genannt  
wird folgender **VERTRAG** geschlossen:

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031  
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19  
70372 stuttgart

fon 07 11 28077-450  
fax 07 11 28077-460

www.online-ssv.de  
info@online-ssv.de



365 Tage sportlich aktiv  
schwäbischer  
skiverband e.v.

#### § 1 Vertragspartner

Der **Trainer/Ausbilder** wird ab \_\_\_\_\_ ehrenamtlich, nebenberuflich und nichtselbstständig i.S. einer begünstigten pädagogischen/betreuerischen Übungsleitertätigkeit nach Maßgabe von § 3 Nr. 26 EStG für den SSV tätig.

#### § 2 Regelungen für Mitglieder der Lehrteams

Der **Ausbilder** akzeptiert die von der Führung Bildung und Breitensport beschlossenen „Regelungen für Mitglieder der Lehrteams im SSV“. Diese Regelungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### § 3 Einsatztage

Die Einsatztage richten sich nach dem aufgestellten **Trainingsplan/Einsatzplan** und der zeitlichen Verfügbarkeit des **Trainers/Ausbilders**.

#### § 4 Einsatzverhinderung

Im Fall einer krankheitsbedingten oder aus sonstigen Gründen veranlassten Einsatzverhinderung hat der Ausbilder den SSV oder eine vom SSV beauftragte Person unverzüglich zu informieren. Der Ausbilder hat bei der Suche nach einer Vertretung mitzuwirken (vgl. § 2).

#### § 5 Verkehrssicherungspflicht

Der **Trainer/Ausbilder** verpflichtet sich, im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung die allgemeinen Verkehrssicherungspflichten zu beachten, etwaige Schäden/Unfälle oder sonstige Ereignisse sind sofort dem SSV zu melden.

#### § 6 Qualifikationsnachweis

Der **Trainer/Ausbilder** bestätigt, dass für die sorgfältige Durchführung der übertragenen Tätigkeiten der erforderliche Sach- und Kenntnisstand für diese Aufgabenstellung vorhanden ist.

#### § 7 Kinder-, Jugend- und Mitgliederschutz und Prävention

Der **Trainer/Ausbilder** akzeptiert die vom SSV Präsidium und den Gremien beschlossenen Werte des SSV sowie alle Regelungen, die insbesondere zur Umsetzung des Kinder-, Jugend- und Mitgliederschutzes sowie der Prävention dienen. Sämtliche Regelungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Insbesondere akzeptiert der Trainer/Ausbilder das Präventions- und Schutzkonzept des SSV sowie den DOSB-Ehrenkodex. Der Trainer/Ausbilder verpflichtet sich zudem, der vom SSV dafür eingerichteten Stelle ein aktuelles Führungszeugnis (Erneuerung alle 5 Jahre) vorzulegen sowie an einer Schulung zum Präventions- und Schutzkonzept incl. regelmäßiger Fortbildung teilzunehmen.

#### § 8 Vergütung

Der **Trainer/Ausbilder** erhält eine Vergütung entsprechend der SSV Honorar- und Vergütungsordnung und eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach der SSV Reisekostenordnung, welche Bestandteile dieser Vereinbarung sind. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen durch Überweisung auf sein Konto.

#### § 9 Versteuerung

Da die monatliche Gesamtvergütung nicht über dem vom **Trainer/Ausbilder** zur Verfügung gestellten Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG liegt, wird die Vergütung steuer- und sozial-





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlage 6c - Regelungen für Mitglieder der Lehrteams im SSV e.V. – Auszug (komplette Vereinbarung vgl. Z:\0500 - Breitensport\520 Gruppen\521 Lehrteams\521.8 Regelungen\Ausbilderregelungen)

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031  
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19  
70372 stuttgart

fon 0711 28077-450  
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de  
info@online-ssv.de



*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

### Regelungen für Mitglieder der Lehrteams im Schwäbischen Skiverband e.V.

Der Stellenwert eines Mitglieds des Lehrteams (Landesausbilder, im Weiteren „LA“ genannt) erfordert bestimmte Verhaltensweisen. Diese und weitere Regelungen sollen in diesem Regelwerk beschrieben werden. Der Vereinfachung halber wird im Folgenden geschlechtsneutral vom LA und nicht von der LA gesprochen. Mit Wintersportler sind allgemein die Sportler der verschiedenen SSV-Disziplinen Alpin, Nordisch, Snowboard, Telemark und Tour gemeint.

Jeder LA bekennt sich zu den hier aufgeführten Regeln bzw. Verhaltensweisen und bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Zuwiderhandlungen sollen direkt und offen durch Kollegen/den Lehrgangsleiter oder die Disziplingleitung (im Weiteren „DL“) angesprochen werden und können zu Konsequenzen und je nach Schwere bis zur Abberufung aus dem Team führen.

#### 1. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einem Lehrteam des SSV

- a) Ordentliches Mitglied eines Lehrteams können nur Personen mit einer Lizenz „Trainer A Breitensport“ in der jeweiligen Disziplin (oder vergleichbares) und den vom DSV veröffentlichten notwendigen Weiterbildungslehrgängen werden.  
Bis zum vollständigen Erwerb dieser Voraussetzung hat das Mitglied „Nachwuchsstatus“. Näheres zu Einsätzen und Vergütung regelt dann das vorliegende Nachwuchskonzept bzw. die Regelungen des SSV.
- b) Um LA zu werden, muss dem Verband ein unterschriebener Ehrenkodex vorliegen.
- c) Nur ein unterschriebener Ausbildervertrag berechtigt zum Verbleib im Landeslehrteam des SSV.

#### 2. Berufung in ein Lehrteam des SSV

Auf Basis des durch die Führung Breitensport genehmigten Nachwuchskonzeptes der LTs werden der FB neue Mitglieder zur Berufung für das LT von der DL vorgeschlagen. Kriterien hierfür liegen dem Nachwuchskonzept bei. Die Berufung ist ganzjährig möglich.

#### 3. Allgemeines Verhalten eines LA

- a) Wer in der Lehrteamkleidung auftritt, ob im Dienst oder beim privaten Wintersport, vertritt sichtbar für die Öffentlichkeit den SSV. Deshalb tritt ein LA stets als Vorbild auf.
- b) Für Wintersportler gültige Regeln, Empfehlungen usw. sind einzuhalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den verschiedenen Alpenländern bisweilen unterschiedliche Regeln gelten. An folgende Regeln bzw. Empfehlungen ist u.a. gedacht: FIS-Verhaltensregeln, FIS-Umweltregeln, DSV-Tipps, o.ä.
- c) Wenn LA für sich oder ihre Lehrgangsteilnehmer ein Recht zu vertreten haben, so soll dies sachlich, korrekt und in angemessener Form erfolgen.
- d) Es versteht sich von selbst, dass Mitglieder von Lehrteams besonders aufgefordert sind bei Unfällen zu helfen.
- e) Im Einsatz vertritt der LA den SSV. In dieser Funktion vertritt er die Meinung des DSV/SSV und trägt diese in der Öffentlichkeit mit. Kritik gegenüber dem DSV, SSV der DL oder Ausbilderkollegen soll im Team offen angesprochen, aber nach extern vertraulich behandelt werden.
- f) Der LA hält sich durch regelmäßiges, ganzjähriges Training in einer für die Ausübung seiner Tätigkeit als LA erforderlichen konditionellen Verfassung.





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.





365 Tage sportlich aktiv  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlage 7a - Handlung & Kommunikation

### Vorgehen im Hinweis-, Vermutungs- oder Verdachtsfall

Das **oberste Prinzip** für alle Beteiligten bei einem Hinweis/Verdachtsäußerung lautet hier:

#### Ruhe bewahren!

„Aktionismus“ schadet an erster Stelle den betroffenen Kindern, Jugendlichen und Personen und führt häufig zu neuen Traumatisierungen (*sekundäre Viktimisierung*).

Bei jedem Verdacht muss auch die strafrechtliche Unschuldsvermutung eines Verdächtigen Anwendung finden. Diese Unschuldsvermutung gilt bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung.

Ein vorschnelles Agieren kann dem Ansehen des „Verdächtigen“ und zuletzt auch dem des Vereines schaden. Eine evtl. Rehabilitation und das Rückgewinnen des Vertrauens werden dadurch unnötig erschwert bzw. verhindert.

**Das oberste Kommunikationsgebot heißt:**

#### Diskretion!

Unter Beachtung **der Persönlichkeitsrechte von mutmaßlichem Opfern wie Tätern** und um Gerüchte vorzubeugen, ist **intern wie extern – höchste Anonymität der Beteiligte**, mit dem Verweis auf das laufende Verfahren, zu wahren.

Die Verletzung von Persönlichkeitsrechten kann u.U. Schadensersatzansprüche auslösen können.

Veröffentlichung sollen rechtlich auf eventuelle Verletzungen von Persönlichkeitsrechten überprüfen werden (z.B. keine Namens-Nennung, etc.).

...

**Bitte beachten Sie den SSV e.V. Interventionsplan, indem die Kommunikation geregelt ist:**

**„Steuerung der internen und externen Kommunikationsprozesse während und nach dem Vorfall sowie der anschließenden Aufarbeitung obliegt dem Präsidium und dem/der Prävention- und Schutzbeauftragten.“**





## Anlage 7b - Vorlage Gesprächsprotokoll (1)

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit: \_\_\_\_\_

### Wer ruft an? Wer nimmt Kontakt auf?

Name:

Verband/Verein:

Funktion:

Kontakt (Telefon, E-Mail):

### Was ist der Grund des Anrufes bzw. der Kontaktaufnahme?

**Welche Situation liegt vor?**

*Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!*

**Was? Wann? Wo?**





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlage 7b - Vorlage Gesprächsprotokoll (2)

### Wer wird verdächtigt?

**Alter:**

**Geschlecht:**

**Funktion:**

**Beziehung zum Betroffenen/zur Betroffenen:**

### Wer ist betroffen?

**Alter:**

**Geschlecht:**

**Funktion:**

**Beziehung zum Täter/zur Täterin:**





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlage 7b - Vorlage Gesprächsprotokoll (3)

### Was wurde bereits unternommen?

**Wer wurde bereits informiert?**

**Wurden schon andere Schritte der Intervention vorgenommen?**

### Wie wird verblieben?

**Welche weiteren Schritte und Rückmeldung werden vereinbart?**





## Anlage 8a - Wichtige gesetzlichen Grundlage - StGB

Sexuelle Handlungen an Personen **unter 14 Jahren** sind stets strafbar – unabhängig davon, ob diese mit ihnen einverstanden sind oder nicht (§176 StGB)

Sexuelle Handlungen an Personen **unter 16 Jahren** sind strafbar, wenn der Minderjährige in einem **Abhängigkeitsverhältnis** zum Täter steht – unabhängig davon, ob der Minderjährige mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht (§182i.V.m. §174 StGB)

Sexuelle Handlungen an Personen **unter 18 Jahren** sind strafbar, wenn der Minderjährige in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter steht und der Täter dieses Abhängigkeitsverhältnis missbraucht; unabhängig davon, ob der Minderjährige mit der sexuellen Handlung einverstanden ist oder nicht (§182i.V.m. §174 StGB)

Sexuelle Handlungen an Personen **über 18 Jahren** sind strafbar, wenn sie gegen deren Willen vorgenommen werden (§184i StGB)

Jeder Täter bzw. jede Täterin – auch **Jugendliche (14- bis 18-Jährige)** und **Heranwachsende (18- bis 21-Jährige)** – **macht sich wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen strafbar**, wenn er oder sie eine Zwangslage des Kindes ausnutzt oder Geld für die sexuelle Handlung bezahlt. Eine Person **über 21 Jahre** macht sich durch jede sexuelle Handlung mit einer oder einem Jugendlichen **unter 16 Jahren strafbar**, wenn das Opfer ihr gegenüber nicht zur sexuellen Selbstbestimmung fähig ist. Sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)

Kinderpornografie ist nach § 184b StGB die **Darstellung von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen unter 14 Jahren**. Kinderpornografie zu verwenden (sexuelle Handlungen aller Art, die vor oder an Kindern oder die von Kindern durchgeführt werden). Ganz oder teilweise unbedeckten Kindes unter 14 Jahren in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung verboten sind. Sexuell aufreizende Abbildungen des Genitals oder des unbedeckten Pos eines Kindes sind danach nun ausdrücklich in die Strafbarkeit aufgenommen. (Besitz, Erwerb und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen (§184b StGB)

**Herstellung, Besitz, Erwerb und Verbreitung solcher Fotos oder Filme sind strafbar** – unabhängig davon, ob das Material in gedruckter oder digitaler Form vorliegt.

Die Verbreitung von „jugendpornografischen Schriften“ – also entsprechenden Darstellungen von **Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren - ist ebenfalls strafbar (§ 184c StGB)** (ganz oder teilweise unbedeckten Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung).

Herstellung (zum Zwecke des späteren Verkaufs) von und der Handel mit Bildaufnahmen von nackten Kindern und Jugendlichen **unter Strafe gestellt (§ 201a Absatz 3 StGB)**. Dies betrifft Bilder, in denen Kinder und Jugendliche nicht in sexualisierter Art, sondern etwa beim Spiel, aber nackt abgebildet werden

**Upskirting:** Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen; absichtliche oder wissentliche Aufnahme von Genitalien, Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind; Bildaufnahme selbst gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht (§184k)





## Anlage 8b - Jugendschutz Europa

Die Darstellung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Irrtümer und Gesetzesänderungen sind vorbehalten. Durch die Verwendung wird die Haftung des SSV ausdrücklich ausgeschlossen. Die Verantwortung und Handlung im Einzelfall obliegt nach wie vor im Aufgabenbereich der einzelnen Vereine.

Land	Alkohol	Rauchen
Deutschland	☺ ab 16, Bier+Wein+Sekt ☺ ab 18, Branntwein+Schnaps	☺ ab 18 (Weder anbieten noch erlauben!)
<b>ACHTUNG</b> ☹ Gaststättenbesuch zwischen 16 und 18 Jahre nur bis 24 Uhr ☹ Kein Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder Vergnügungsbetrieben €€€ Bußgelder bis zu 8.000 Euro		
<b>Österreich</b>		
Salzburg	☺ ab 16, Bier ☺ ab 18, Branntwein+Schnaps	☺ ab 18
Tirol	☺ ab 16, Bier ☺ ab 18, Branntwein+Schnaps	☺ ab 16
Vorarlberg	☺ ab 16, Bier ☺ ab 18, Branntwein+Schnaps	☺ ab 16
<b>ACHTUNG</b> ☹ Helmpflicht bis 1 Jahre in Salzburg, Kärnten, Steiermark, NÖ, OÖ §§§ Gesetzgebung ist Ländersache, daher uneinheitlich §§§ Verschiedene Begriffe: junge Menschen, mündige Minderjährige		
Italien	☺ ab 18	☺ ab 18 (Weder anbieten noch erlauben!)
<b>ACHTUNG</b> ☹ Helmpflicht bis 14 Jahre €€€ Bußgelder bis zu 200 Euro, strenge Kontrollen ☹ Gaststättenbesuch bis 18 Jahre nur bis 22 Uhr €€€ Bußgelder bis zu 2.000 Euro §§§ Es gibt keine Definition von Altersstufen, immer Reifegrad		
Frankreich	☺ ab 16, mit Aufsicht ☺ ab 18	☺ ab 16 (Kein aktives Anbieten erlaubt!)
<b>ACHTUNG</b> ☹ Gaststättenbesuch ab 16 Jahre nur bis 24 Uhr ☹ Anbieten und Verkauf von Alkohol an unter 18-Jährige ist verboten €€€ Bußgelder bis zu 7.500 Euro oder Gefängnis §§§ Alkoholarten sind in Gruppen unterteilt §§§ Minderjährig ist man bis 18, verschiedene Rechtsfolgen		
Schweiz	☺ ab 16, Bier ☺ ab 18, Branntwein+Schnaps	☺ ab 16 (Kein aktives Anbieten erlaubt!)
<b>ACHTUNG</b> ☹ Anbieten und Verkauf von Alkohol an unter 18-Jährige ist verboten €€€ Geldstrafe bis 10.000 Franken §§§ Gesetzgebung ist Kantonssache, daher uneinheitlich		





### Anlage 9a - Verhaltenskodex

- **Körperliche Kontakte** wie z.B. Ermunterung, Gratulation, Trösten dürfen das pädagogische sinnvolle und rechtlichen erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte körperliche Kontakte sind sofort einzustellen, wenn der Sportler dieses nicht wünscht.
- **Umkleide- und Duschsituationen** für Sportler und Trainer/Betreuer\*in sind immer getrennt, Erfordert es die Aufrechterhaltung der Ordnung die Dusch- oder Umkleidebereiche zu betreten, treten wir nur nach Anklopfen ein und wenn möglich nicht allein.
- **Foto- und Videomaterial** das im Rahmen des Ausübens des Sportes entstehen werden nicht über soziale Medien verbreitet bzw. benötigen das Einverständnis des Sportlers bzw. Erziehungsberechtigten.
- **Umgangssprachliche sexistische und gewalttätige Ausdrucksformen werden von uns nicht akzeptiert.**
- **Übernachtungen/Trainingslager/Wettkampffahrten**, finden grundsätzlich mit mind. 2 Personen/Betreuer statt. Wir übernachten nicht zu zweit mit einem Sportler oder Auszubildenden in einem gemeinsamen Zimmer. Vor dem Betreten der Zimmer der Sportler klopfen wir an. Wir vermeiden Situationen, in denen wir allein mit einem Sportler im Zimmer sind. Ist das notwendig, lassen wir die Zimmertür auf. Auf Hütten, in Jugendherbergen oder Unterkünften, die nur Mehrbettzimmer bieten, ist eine Übernachtung von Ausbilder/Trainer gemeinsam mit Sportlern /Auszubildenden möglich, wenn immer mehrere Personen im Zimmer sind.
- **Private Treffen** im Privatbereich mit einzelnen Sportlern sollten gemieden werden, evtl. privat bestehende Beziehungen sollten offengelegt werden; Geschenke und Belohnungen sollten mit anderen Trainern/Betreuern etc. abgesprochen werden. Kein Sportler erhält unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung.
- **Vertrauliche Informationen oder (private) Geheimnisse** werden nicht mit unseren Sportlern geteilt.
- **Einzeltrainings** führen wir nur durch, wenn mindestens eine zweite Person anwesend ist.
- **Transparentes Handeln** wird stets von uns ausgeübt, d.h. müssen wir aus guten Gründen von den Verhaltensregeln abweichen, ist dies im Vorfeld mit mindestens einem Trainer/Betreuer oder in der Abteilung abzusprechen.
- **Die Regeln unseres Miteinanders achten wir respektvoll und reflektieren unser Verhalten regelmäßig.**





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlage 9b - Risikomanagement - Gefahrenpotentiale

### Prüfschema zur ggfs. Anpassung von sportspezifischen Verhaltensregeln

#### Prüfbereiche: Kultur – Struktur – Situationen – Beziehungen

<b>Merkmale z. B.</b>	gering	mittel	hoch
Sportlich erforderliche Hilfestellung/Umgang mit körperliche Nähe/Distanz			
Einzeltraining			
Training/Wettkampf			
Feedback/Korrektur Gespräche			
Bestimmte sportspezifische Kleidung erforderlich			
Dusch-Situation			
Umkleide-Situation			
Fahrten zu Wettkämpfen/Turniere			
Übernachtungen			
Vertauensverhältnis (nicht dauernd wechselnde Kinder/Jugl. Sportler)			
Vertrauensperson männlich/weiblich			
Machtverhältnis(Unterordnungsverhältnis)			
Vorbildfunktion			
Besondere Verletzlichkeit der Kinder/Jugl. (Behinderung/Traumatisierung...)			
Soziale/Kollegiale Kontrolle			
Leistungsorientierung			
Altersgefälle			
Medizinische Betreuung			
Abwesenheit weiterer betreuender Personen			
Abwesenheit weiterer Kinder/Jugendlicher (Einzelsituation)			
Bei Gruppe häufig Wechsel der Gruppenmitglieder			
Geschlossene Einsehbarkeit der Trainings/Besprechungsräumen			
Kontakt in die Privatsphäre			
Gemeinsame Freizeit, Geselligkeit			
Sprache, Gestik			
Umgang mit Medien			
...			
<b>Risiko- Erhebung und daraus ggf. notwendige, sportspezifische Ergänzung/Anpassung der Verhaltensregeln</b>			





## Anlage 10 - Spielregeln Peer-Groups



### 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander

- Ich behandle andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
- Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
- Ich achte das Recht der anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
- Ich respektiere die individuellen Grenzen der anderen und achte das Recht der anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.
- Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
- Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
- Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
- Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
- Ich unterstütze andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
- Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin / einen Betreuer hinzu.





## Anlage V1 - Checkliste allgemein – Vorbereitung im Verein (Schritt 1-5)

### Schritt 1 – Kontakt mit Landratsamt

Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem örtlichen Landratsamt auf. Meist sind diese Ämter Ansprechpartner für die Fragen rund um den Jugendschutz. Die Ausprägungen und Anforderungen können von Region zu Region unterschiedlich sein.

### Schritt 2 – Arbeit im Vorstand und Skischulleitung, Benennung Beauftragter

Der Vereinsvorstand und die Skischulleitung sollten sich über die Bedeutung des Themas austauschen. Dazu kann Unterstützung beim SSV e.V. angefordert werden. Eine Positionierung des Vorstandes und der Skischule ist sinnvoll.

Der SSV empfiehlt folgende Formulierung für die Satzung:

*„Der (Vereinsname) verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Der (Vereinsname) sieht die Aufgabe des Schutzes und der Prävention nicht auf das Thema des sexuellen Missbrauchs beschränkt. Der (Vereinsname) möchte Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen umfassend schützen.“*

Es sollte ein Beauftragter benannt werden, der bereit ist, sich in das Thema Kinder- und Jugendschutz einzuarbeiten, sich im Rahmen von Veranstaltungen des SSV e.V., des WLSB und anderer Verbände fortzubilden und der den Vereinsmitgliedern als Vertrauensperson zur Verfügung steht.

### Schritt 3 - Checkliste

- Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen und der örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. Jugendämter? Haben Sie mit Diesen Kontakt aufgenommen?
- Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung/den Ordnungen Ihres Vereins verankert?
- Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung, u.a. durch Verankerung in der Satzung/den Ordnungen?
- Sind Schutzbeauftragte zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Angst im Sport benannt und unter Ihren Mitgliedern bekannt?
- Führen Sie vereins-/verbandsinterne Fortbildungen durch?
- Fördern Sie die Transparenz, u.a. in der Elternarbeit und bei Vereinsversammlungen?
- Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter einen Ehrenkodex mit Selbstverpflichtung unterschrieben?
- Thematisieren Sie die Prävention von Gewalt bei neuen Übungsleitern, Trainern und Mitarbeitern?
- Hat der Verein/Verband eine Regelung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen? Ist dies ausreichend dokumentiert?
- Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?
- Werden bei allen Maßnahmen und Kontakten mit Kindern und Jugendlichen die (vor allem gesetzlichen) Bestimmungen des Jugendschutzes eingehalten?





365 Tage sportlich aktiv  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Schritt 4 – Öffentlichkeit, Empfehlungen für das erweiterte Führungszeugnis

Bennen Sie eine Person als Vertrauensperson, die die erweiterten Führungszeugnisse einsieht. Diese Person sollte allen Vereinsmitgliedern bekannt sein. (Vorstellung innerhalb der Sportstunden, Aushang der Kontaktdaten). Auf der Suche nach geeigneten Personen können beispielsweise Pädagogen, Polizisten, Juristen und Verwaltungsangestellte aus den Reihen des Vereins sehr hilfreich sein.

Das erweiterte Führungszeugnis muss persönlich gegen Vorlage des Personalausweises bei der örtlichen Meldebehörde beantragt werden und wird an den Antragsteller geschickt. Beantragen kann das erweiterte Führungszeugnis jede Person ab Vollendung des 14. Lebensjahres. Die Gebühren betragen derzeit ca. 13 Euro. Wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird, wird keine Gebühr erhoben.

Wir empfehlen folgende Formulierung zur Befreiung von der Gebührenpflicht:

*Herr/Frau ist bei uns (Vereinsname) als Übungsleiter oder Mitarbeiter tätig und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG. Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für den gemeinnützigen (Vereinsname). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.*

## Schritt 5 – Wichtige weitere Informationen

<https://www.wlsb.de/sportentwicklung-ehrenamt-sportstaettenbau-schule-sportabzeichen/sport-schafft-werte/kindeswohlgefaehrdung/praevention>

<https://www.dsj.de/index.php?id=448>





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlage V2 - Abfrage und Archivierung von Führungszeugnis

Dass Vereine möglichst wenig Verwaltungsaufwand mit Abfrage und Archivierung der erweiterten Führungszeugnisse haben, empfehlen wir folgende Vorgehensweise:

Der Verein sollte einen Ordner/Datei für Formblätter anlegen, auf denen die Einsicht in die Führungszeugnisse dokumentiert wird.

Für jeden betreffenden Mitarbeiter wird ein Formblatt abgelegt, auf dem folgende Angaben dokumentiert werden:

Frau/Herr	.....
hat dem Verein am	.....
das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.	
_____	_____
Unterschriften der Vertreter des Vereins	

Der Verein gibt einen Rhythmus vor, in dem die erweiterten Führungszeugnisse erneut vorgelegt werden müssen. (Wiedervorlage nach fünf Jahren). Die Formblätter werden nach Kalenderjahr mit Registerblättern getrennt. Somit ist es möglich, lediglich einmal jährlich nachzusehen, welche Mitarbeiter ihr Führungszeugnis erneut vorlegen müssen.

Jeder Mitarbeiter nimmt das persönliche Führungszeugnis nach Einsicht durch den Vertreter des Vereins wieder an sich und bewahrt dies selbst auf bzw. vernichtet es selbst.





365 Tage sportlich aktiv  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlage V3 - Führungszeugnis – Gebührenbefreiung

schwäbischer skiverband e.v. | postfach 501031 | 70340 stuttgart

Datum  
01.06.2018  
Aktenzeichen

Sachbearb.



365 Tage sportlich aktiv  
schwäbischer  
skiverband e.v.

offizielles organ | die skispur

schwäbischer skiverband e.v.  
fritz-walter-weg 19 | 70372 stuttgart  
fon 0711 28077-450  
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de  
info@online-ssv.de

Muster

### Gebührenbefreiung für ein erweitertes Führungszeugnis

Hiermit fordern wir  
**Max Mustermann, Geburtsdatum, Adresse**

für die Tätigkeit als  
**Ausbilder/Trainer**

auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass bei **Max Mustermann** die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Der Schwäbische Skiverband e.V. ist ordentliches Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. und betreibt Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII.

**Wir bitten darum, Max Mustermann Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verband handelt.**

(vgl. "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 10 JVKostO (Stand: 31. März 2017)", Bundesamt für Justiz)

Stuttgart, den tt.mm.jjjj

Verbandsstempel, Unterschrift



baden-württembergische bank  
iban DE41600501010002841030  
bic SOLA DE ST  
steuer-nr 99059/01877





365 Tage sportlich aktiv  
schwäbischer  
skiverband e.v.

Anlage V4 - Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

## Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr .....

wohnhaft in .....

ist für den ..... (Träger) e.V.

tätig (oder: wird ab dem ..... eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2b BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst). Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht (vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des Trägers/Vorstandes/Geschäftsführung





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## Anlage 11 – Eine Auswahl externe Kontakt- und Anlaufstellen

### **WSJ**

**<https://www.wlsb.de/geschaeftsstelle-zuschuesse-arbeitshilfen-vorbildsein/kindeswohlgefaehrung>**

### **Deutscher Skiverband**

**[https://www.deutscherskiverband.de/ueber\\_uns\\_praev\\_sexualisierter\\_gewalt\\_uebersicht\\_de,1368578.html](https://www.deutscherskiverband.de/ueber_uns_praev_sexualisierter_gewalt_uebersicht_de,1368578.html)**

### **Hilfeportal sexueller Missbrauch: bundesweite kostenfreie und anonyme Anlaufstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt**

**Telefon: 0800 – 22 55 530**

Website: <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>

### **Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V. Bundesgeschäftsstelle**

**Schöneberger Str. 15 10963 Berlin Tel.: 030/214 809 –**

Webseite: <https://www.dksb.de/de/startseite/>

### **Hilfetelefon – Gewalt gegen Frauen: Beratung per E-Mail, Chat und Telefon für betroffene Frauen Telefon: 08000 – 116016**

Website: <https://www.hilfetelefon.de/das-hilfetelefon/beratung/telefon-beratung.html>

### **Nummer gegen Kummer: Hilfe für Kinder und Jugendliche per Telefon und E-Mail, Telefon: 116 111**

Website: <https://www.nummergegenkummer.de/kinder-und-jugendtelefon.html>

### **Was geht zu weit: Informationen für junge Menschen rund um die Themen Dating, Liebe, Respekt und Grenzüberschreitungen**

Website: <https://www.was-geht-zu-weit.de/>

### **Suse hilft: Frauen und Mädchen mit Behinderungen stärken**

Website: <https://www.suse-hilft.de/>

### **Weißer Ring: Hilfe für Betroffene bei eingerichteten Beratungsstellen über das Telefon und Online Telefon: 116 006**

Website: <https://weisser-ring.de/>





*365 Tage sportlich aktiv*  
schwäbischer  
skiverband e.v.

## **Prävention- und Schutzkonzept (Fassung Juli 2024)**

Schwäbischer Skiverband e.V.  
Fritz-Walter-Weg 19  
70372 Stuttgart

### **Kontaktaufnahme und Kommunikation:**

Telefon: 0711 - 34206610

E-Mail: info@online-ssv.de

Internet: www.online-ssv.de

